

Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?

# Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben  
von der  
Stiftung Historisches Kolleg

Kolloquien  
23

R. Oldenbourg Verlag München 1995

# Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?

Herausgegeben von  
Volker Press  
Nach dem Tod des Herausgebers  
bearbeitet von  
Dieter Stievermann

R. Oldenbourg Verlag München 1995

Schriften des Historischen Kollegs  
im Auftrag der  
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft  
herausgegeben von  
Horst Fuhrmann  
in Verbindung mit  
Rudolf Cohen, Arnold Esch, Lothar Gall, Hilmar Kopper, Christian Meier, Horst Niemeyer,  
Peter Pulzer, Winfried Schulze, Michael Stolleis und Eberhard Weis  
Geschäftsführung: Georg Kalmer  
Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner  
Organisationsausschuß:  
Georg Kalmer, Franz Letzelter, Elisabeth Müller-Luckner, Heinz-Rudi Spiegel

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich für den Bereich der historisch orientierten Wissenschaften die Förderung von Gelehrten, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, zur Aufgabe gesetzt. Sie vergibt zu diesem Zweck jährlich bis zu drei Forschungsstipendien und ein Förderstipendium sowie alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs“.

Die Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung darstellt, sollen den berufenen Wissenschaftlern während eines Kollegjahres die Möglichkeit bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Professor Dr. Volker Press (Tübingen) war – zusammen mit Professor Dr. Franz Bauer (Regensburg), Professor Dr. Kurt Raaflaub (Providence, R.I., jetzt Washington, D.C./USA) und Professor Dr. Shulamit Volkov (Tel Aviv/Israel) – Stipendiat des Historischen Kollegs im Kollegjahr 1989/90. Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Volker Press aus seinem Arbeitsbereich ein Kolloquium zum Thema „Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?“ vom 2. bis 5. Mai 1990 im Historischen Kolleg gehalten. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden in diesem Band veröffentlicht.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft getragen.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? /**

Hrsg. von Volker Press. Nach dem Tod des Hrsg. bearb. von

Dieter Stievermann. – München: Oldenbourg, 1995

(Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien; 23)

ISBN 3-486-56035-2

NE: Press, Volker [Hrsg.]; Stievermann, Dieter [Bearb.]; Historisches

Kolleg <München>: Schriften des Historischen Kollegs / Kolloquien

© 1995 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München  
ISBN 3-486-56035-2

# Inhalt

Zur Einführung <i>Dieter Stievermann</i> .....	VII
Verzeichnis der Tagungsteilnehmer .....	IX
<i>Peter Moraw</i> Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich .....	1
<i>Günter Vogler</i> Reichsvorstellungen im Umkreis des Bauernkrieges .....	23
<i>Horst Carl</i> Der Schwäbische Bund und das Reich – Konkurrenz und Symbiose .....	43
<i>Maximilian Lanzinner</i> Der Landsberger Bund und seine Vorläufer .....	65
<i>Axel Gotthard</i> Protestantische „Union“ und Katholische „Liga“ – Subsidiäre Strukturelemente oder Alternativentwürfe? .....	81
<i>Herbert Langer</i> Der Heilbronner Bund (1633–35) .....	113
<i>Anton Schindling</i> Der erste Rheinbund und das Reich .....	123
<i>Peter Stadler</i> Die Schweiz und das Reich in der Frühen Neuzeit .....	131
<i>Nicolette Mout</i> Die Niederlande und das Reich im 16. Jahrhundert (1512–1609) .....	143
<i>Jaroslav Pánek</i> Der böhmische Staat und das Reich in der Frühen Neuzeit .....	169
<i>Heinz Duchhardt</i> Reich und europäisches Staatensystem seit dem Westfälischen Frieden .....	179

<i>Gabriele Haug-Moritz</i>	
Corpus Evangelicorum und deutscher Dualismus . . . . .	189
<i>Dieter Stievermann</i>	
Der Fürstenbund von 1785 und das Reich . . . . .	209
<i>Georg Schmidt</i>	
Der napoleonische Rheinbund – ein erneuertes Altes Reich? . . . . .	227
Register . . . . .	247

## Zur Einführung

Der vorliegende Sammelband enthält Beiträge des Kolloquiums „Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?“, das vom 2. bis zum 5. Mai 1990 im Historischen Kolleg München stattfand. Sie werden hier in der Zusammensetzung und der Reihenfolge gegeben, wie sie Volker Press, der leider die Drucklegung nicht mehr erleben konnte, bestimmt hat. Aus einer bereits vor längerer Zeit vereinbarten Mithilfe bei der Herausgabe ergab sich durch den unerwarteten Tod von Volker Press am 16. Oktober 1993 so eine letztlich alleinverantwortliche Arbeit.

Die Zusammenstellung der hier vereinten Beiträge kann durchaus als ein wesentlicher Teil des wissenschaftlichen Vermächtnisses von Volker Press gedeutet werden – schon durch ihren engen Zusammenhang mit dem zentralen Gegenstand seiner Forschungen, dem 1806 untergegangenen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Das darf gesagt werden, obgleich die von Volker Press geplanten eigenen Ausführungen für dieses Buch (Verhältnis Österreichs zum Alten Reich; Resümee) wie so vieles andere nicht mehr in ihre Form gelangen durften. Allerdings hat er sich in seinen so zahlreichen Veröffentlichungen zu dem sensiblen Komplex Österreich/Reich an vielen anderen Stellen einschlägig geäußert.

Auch die Auswahl der Autoren spiegelt etwas von den breiten wissenschaftlichen Zielsetzungen, denen Volker Press nachging, darüber hinaus aber auch von seiner in seltener Weise vielfältigen menschlichen Kontaktpflege: Neben Schülern, Mitarbeitern, Freunden und langjährigen Weggefährten bei der Erforschung des Alten Reiches, die er hier zu Wort kommen ließ, hat er es verstanden, auch Historiker aus Deutschland benachbarten Nationen heranzuziehen, um so das Verhältnis zum einstmaligen gemeinsamen staatlich-überstaatlichen Gehäuse aus der Außenperspektive verfolgen zu lassen. Von besonderem Reiz ist dabei die Tatsache, daß auch die Historiographie der damals noch bestehenden, heute vergangenen „Alternative“ DDR eingebracht werden konnte.

Im ganzen gesehen ist so ein eindrucksvolles historisches Kompendium entstanden – nicht umfassend oder gar endgültig, und nach den Prämissen des geschichtswissenschaftlichen Wahrheitsbegriffes kann es das ja auch nicht sein, aber gleichwohl nach dem Fall der Mauern in Mitteleuropa und am Beginn der Europäischen Union ein beachtenswerter, der Zukunft verpflichteter Ansatz. Dieser ist ausgezeichnet durch einen vergleichenden, nach vorn gerichteten Blick: weit herausführend aus nationalstaatlicher Verengung und Selbstbespiegelung, aber ohne deshalb gleich die Erkenntnis in neue Fesseln zu schlagen, das heißt ohne eine an dem vermeintlichen Tageszweck orientierte geschichtsblinde Übertünchung der gewachsenen Besonderheiten. Und gleichzeitig ist es ein Blick zurück auf gemeinsame Wegstrecken der mitteleuro-

päischen Nationen, der eben auch deren historisch gewachsene Besonderheiten sichtbar macht.

Im einzelnen befassen sich die Beiträge nicht mit umfassend konzipierten alternativen Modellen für die Reichsverfassung als Ganzes oder mit der sogenannten Reichsreform. Vor allem sind es aus ganz bestimmten historischen Situationen entwickelte, teils langlebige, teils aber auch sehr kurzfristige Alternativen – bezogen jeweils nur auf einen Teil des amorphen Reichsverbandes, der sich in der Frühen Neuzeit gerade wegen seiner historisch bedingten Strukturprobleme so schwer mit Modernisierung und Verstaatung tat, daß er auf diesem Felde mit seinen Gliedern, vor allem den großen Territorien, nicht Schritt halten konnte. Damit hängt auch zusammen, daß er an seinen Rändern auf die politischen Herausforderungen im Zuge der wachsenden Internationalisierung der europäischen Politik, eben im Konzert der großen Mächte, nur sehr schwer adäquat zu reagieren vermochte. Tendenzen zur Differenzierung und Emanzipierung zogen sich so wie ein roter Faden durch die Reichsgeschichte und boten immer wieder Anknüpfungspunkte für Alternativen von sehr unterschiedlichem Zuschnitt.

Es konnten hier nun selbstverständlich nicht alle entsprechenden Ansätze verfolgt werden. Aber es sind sicherlich in der Mannigfaltigkeit der Beiträge die wichtigsten aufgegriffen worden: spätmittelalterliche Voraussetzungen, Sonderbünde im Reich – bei denen die Problematik der konfessionellen Spaltung einen besonderen Stellenwert besitzt, der exzeptionelle Status des Königreichs Böhmen, dann die Eidgenossen und die Niederlande, bei denen aus Sonderbünden in Randlage sich schließlich eigene souveräne Staatsgebilde entwickelten.

Es ist ein methodisch und heuristisch origineller und überaus ertragreicher Ansatz, den Volker Press hier verfolgt hat: sozusagen *ex negativo* über die Analyse dieser so heterogenen Alternativen einen neuen Weg zum besseren Verständnis des Alten Reiches zu eröffnen. Er selbst konnte diesen Weg nicht zu Ende gehen. Es läßt sich aber wohl gerade an dieser Stelle ermessen, wie groß der Verlust ist, den die deutsche und europäische Geschichtswissenschaft durch seinen frühen Tod im Alter von 54 Jahren erlitten hat.

Besonderer Dank gebührt Frau Marcella Engelfried und Frau Waltraud Bauknecht sowie Herrn Dr. Horst Carl vom Historischen Seminar der Universität Tübingen ebenso wie Frau Dr. Elisabeth Müller-Luckner vom Historischen Kolleg München für ihren Einsatz bei der Verwirklichung dieses Bandes – der eine Verpflichtung einlöst und gleichzeitig ein Zeichen der Erinnerung ist.

Erfurt/Reusten bei Tübingen

*Dieter Stievermann*

## Verzeichnis der Tagungsteilnehmer

Prof. Dr. Karl Otmar Freiherr von Aretin, München  
Dr. Kathrin Bierther, München  
Prof. Dr. Willem Blockmans, Leiden  
Dr. Horst Carl, Tübingen  
Prof. Dr. Henry J. Cohn, Coventry/England  
Prof. Dr. Heinz Duchhardt, Mainz  
Dr. Axel Gotthard, Erlangen  
Dr. Gabriele Haug-Moritz, Rottenburg  
Prof. Dr. Alfred Kohler, Wien  
Prof. Dr. Herbert Langer, Greifswald  
Prof. Dr. Maximilian Lanzinner, Passau  
Prof. Dr. Albrecht Luttenberger, Regensburg  
Prof. Dr. Janusz Mallek, Torun/Polen  
Prof. Dr. Peter Moraw, Gießen  
Prof. Dr. Nicolette Mout, Leiden  
Dr. Elisabeth Müller-Luckner, München (Historisches Kolleg)  
Prof. Dr. Rainer A. Müller, Eichstätt  
Prof. Dr. Helmut Neuhaus, Erlangen  
Doz. Dr. Heinz Noflatscher, München  
Prof. Dr. Jaroslav Pánek, Prag/CSR  
Prof. Dr. Volker Press †, Tübingen (Stipendiat des Historischen Kollegs 1989/1990)  
Prof. Dr. Anton Schindling, Osnabrück  
Prof. Dr. Georg Schmidt, Jena  
Prof. Dr. Hans Schmidt, München  
Prof. Dr. Winfried Schulze, München  
Prof. Dr. Peter Stadler, Zürich  
Prof. Dr. Dieter Stievermann, Erfurt  
Prof. Dr. Bernard Vogler, Straßburg  
Prof. Dr. Günter Vogler, Berlin  
Prof. Dr. Günther Wartenberg, Leipzig  
Prof. Dr. Dietmar Willoweit, Würzburg  
Prof. Dr. Eike Wolgast, Heidelberg



Peter Moraw

## Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich

Angesichts der Knappheit des Raumes, innerhalb dessen das umfangreiche Thema<sup>1</sup> abgehandelt werden soll, sei die äußere Form von komprimierten, nummerierten Thesen gestattet. Eine ereignisgeschichtliche Aufzählung von Einungen und Bünden ist nicht beabsichtigt. Vielmehr geht es um die allgemeinen Merkmale des sich wandelnden Einungs- und Bündewesens und um dessen Zuordnung und Bewertung, das heißt vor allem auch um seine jeweilige Funktion innerhalb der sich ihrerseits verändernden Reichsverfassung. Demgemäß werden die beiden Phänomene „Einungen und Bünden“ und „Reichsverfassung“ stufenweise und abwechselnd entfaltet.

1. Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit, der dieser Band gewidmet ist, sind in der Reichsgeschichte und in der Reichsverfassungsgeschichte<sup>2</sup> eng miteinander verbunden. Ein „mittelalterliches“ Verständnis der frühneuzeitlichen Reichsverfassung, das heißt ein solches, das von der Vergangenheit vor 1500 aus nach vorn blickt, und nicht ein solches, das von der spätneuzeitlichen Zukunft her zurückschaut, dürfte das methodisch überlegene oder gar das einzig zulässige sein. Das sich vom Mittelalter abhebende Neue der Neuzeit ist als solches Neues zu kennzeichnen und bedarf der Erklärung; nicht ganz so dringlich sind Erläuterungen für das Fortwirken des Alten. Denn das Fortwirken des Alten ist zunächst und erst recht für den Horizont der Zeitgenossen als das Selbstverständliche aufzufassen.

<sup>1</sup> Heinz Angermeier, Die Funktion der Einung im 14. Jahrhundert, in: ZBLG 20 (1957) 475–508; ders., Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter (München 1966); Reinhart Koselleck, Bund, Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat, in: Geschichtliche Grundbegriffe, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und dems., Bd. 1 (Stuttgart 1971) 582–671; Karl Kroeschell, Einung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte [künftig: HRG], Bd. 1 (Berlin 1971) Sp. 910 ff.; ders., Einung, in: Lexikon des Mittelalters 3 (München, Zürich 1986) Sp. 1746 f.; W. Preiser, Bündnisrecht, ebd. Sp. 539 f.; Ernst Schubert, König und Reich (Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte 63, Göttingen 1979) 402 (Register); Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte (München 1990) 81 f., 99 ff., 122 ff., 138.

<sup>2</sup> Schubert und Willoweit wie in Anm. 1; Peter Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3, Berlin 1985, Studienausgabe 1989) 274 ff.; Sabine Wefers, Das politische System Kaiser Sigmunds (Stuttgart 1989); Ernst Schubert, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter (Darmstadt 1992).

2. Vom späten Mittelalter aus ist nicht ohne weiteres zu erkennen, was in der Frühen Neuzeit im Sinne dieses Sammelbandes Alternative zur dann bestehenden Reichsverfassung sein wird; Alternative heißt doch: nicht der breite Weg, den die meisten gingen, sondern schmalere, kürzere oder gar nicht begangene Wege. Von dieser Position aus wird man früher oder später auch Fragen behandeln können, die heute noch kaum gestellt, viel weniger schon beantwortet sind, wie diese: Wie konsequent ist das Mittelalter nach 1500 fortgesetzt oder gar erst nach 1500 zum Höhepunkt geführt worden? Fortsetzung heiße auch ein sehr folgerichtig weitergeführter Wandel. Hat das Verfassungshandeln der Frühen Neuzeit aus dem vom späten Mittelalter Gebotenen bestimmte Möglichkeiten ausgewählt und vielleicht gesteigert? Wann eigentlich war das Mittelalter zu Ende? Und besonders: Was erscheint unter solchen Voraussetzungen als spezifisch frühneuzeitlich?

3. Die so gestellten und weitere damit verknüpfte Fragen sind anregend, aber auch gefährlich. Denn sie setzen etwas voraus, was kaum oder gar nicht bestand: die Einheit des deutschen Spätmittelalters. Im Hinblick auf unsere Frage und auf andere Fragen wird man vor allem zwei Phasen unterscheiden: ein Zeitalter der „Offenen Verfassung“, das mindestens vom Ende der Stauferzeit bis etwa 1470 währte, und ein Zeitalter der „Verdichtung“, das ungefähr 1470 einsetzte und dessen Ende – in der Frühen Neuzeit – hier offen bleiben kann. Man kann wohl mit guten Gründen die These vertreten, die mittelalterliche Reichsverfassung sei erst um 1500 vollendet worden, als nämlich an die Stelle eines unregelmäßigen Dualismus von König und Fürsten oder auch eines beziehungsarmen Nebeneinanders wichtiger politischer Kräfte der „institutionalisierte Dualismus“ von Herrscher und Reichstag getreten sei. Anders formuliert: Nach verhältnismäßig langsam ablaufender Verfassungszeit seit dem 13. Jahrhundert setzten um 1470 kräftige Beschleunigungsprozesse ein, die zu dem gerade formulierten Ergebnis führten. Dies geschah schwerlich auf Grund plötzlicher Einsicht in das politisch Wünschenswerte oder Richtige, sondern unter starkem Krisendruck wie schon zuvor aus dem gleichen Grund im mittelalterlichen England und Frankreich, und dies konnte nicht anders als problembeladen und unzulänglich ablaufen. Auch weil ein so ausgedehntes Reich nicht einfach gleichartig und gleichmäßig „verdichtet“ werden konnte, legten diese Prozesse, je intensiver sie waren, zur selben Zeit um so wirksamer den Keim zu Teilungs- und Abspaltungsvorgängen, die dann vom 16. bis zum 19. Jahrhundert ihre Wirkung taten<sup>3</sup>.

4. Einungen und Bünde jeglichen Umfangs und Ranges waren einerseits Grundbestandteile vormoderner Gemeinwesen wohl vielfältiger Art und sind genetisch gesehen als wenig spezifisch aufzufassen; andererseits kann man eine besondere Verbreitung und ein besonderes Gewicht von Einungen und Bündnissen dort erkennen, wo die Verfassung des Gemeinwesens als besonders „offen“ oder „unverdichtet“ gelten wird. Engt man Einungen und Bünde gemäß dem Tagungsziel auf solche ein, die überloka-

<sup>3</sup> *Peter Moraw*, Reich, König und Eidgenossen im späten Mittelalter, in: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 4 (1986) 15–33; *Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters*, hrsg. v. *Peter Rück* (Marburg 1991); *Peter Moraw*, Über Vereinigung und Teilung in der deutschen Geschichte, in: *Historia docet* [Festschrift für *Ivan Hlaváček*] (Prag 1992) 303–316.

ler Natur gewesen sind, so erkennt man Verbindungen von Kommunen untereinander mit gutem Grund am frühesten in Oberitalien im 12. Jahrhundert. Ebendort beobachtet man nach und nach immer deutlicher „staatlich“-fürstliche Bündnisse, insbesondere solche mit nach außen gewandtem politischem, also mit „außenpolitischem“ Akzent; besonders „modern“ war dann dieser Akzent in der italienischen Staatenwelt der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausgeprägt<sup>4</sup>. In Deutschland wird man so anspruchsvolle Gruppierungen vor dem konfessionellen 16. Jahrhundert kaum auffinden. Die im allgemeinen recht gut eingehaltene entwicklungsgeschichtliche<sup>5</sup> Abfolge der Regionen Europas dürfte ausgerechnet bei unserem Thema schwerlich umgestürzt worden sein.

Daraus folgt: Es ist zweckmäßig, gemäß der unter Punkt 5 genauer beschriebenen Grundstruktur von Einungen und Bünden diese heuristisch, oder wenn man will idealtypisch, von Bündnissen zu unterscheiden<sup>6</sup>, so wenig scharf auch im konkreten Fall die Distinktion terminologisch und sachlich sein mag. Der deutlichste Unterschied ist – von heute aus gesehen – dieser: Einungen und Bünde weisen ins spätere Mittelalter zurück, hinein in ein besonders schwieriges Zeitalter der Reichsverfassung und der europäischen Staatswerdung, das bei uns (vergleiche Punkt 11) länger gedauert hat als anderswo; sie waren gemeindeartige Schwurverbände mit konstitutivem regionalem Bezug, besaßen in ihren Spitzenformen eine bemerkenswerte innere, geradezu quasi-staatliche Organisation (Leitungskollegium, Schiedsgericht, Abgabenerhebung, Exekution) und erfaßten gleichsam den ganzen Menschen. Bündnisse weisen in die neuzeitliche Zukunft voraus; sie zeigten eine zugespitzt politische, gar „außenpolitische“, jedenfalls über den Kreis der Beteiligten hinausdeutende Zweckbestimmung, verzichteten auf jene Lebens- und Organisationsformen und waren auf den Konflikt hin entworfen oder nahmen ihn zumindest in Kauf, anstatt ihn beschränken oder unmöglich machen zu wollen. Bei uns dürften die ersten Bündnisse „innenpolitisch“ gewesen sein. Abgesehen von der nur von wenigen (den Großdynastien und einigen Kurfürsten) besetzt gehaltenen obersten „Ebene“ der Reichspolitik mochten sie vor allem den Antagonismen der für das Reich des 14. und früheren 15. Jahrhunderts so typischen regionalen politischen Systeme (wohl vierzehn an der Zahl, siehe unten) entsprungen sein. Denn diese waren öfter durch ein heftiges Ringen um die Hegemonie gekennzeichnet, ja abgegrenzt; klassisch dafür ist wohl das System „Kurmainz-Kur-

<sup>4</sup> Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, hrsg. von *Helmut Maurer* (Vorträge und Forschungen 33, Sigmaringen 1987); „Bündnissysteme“ und „Außenpolitik“ im späteren Mittelalter, hrsg. von *Peter Moraw* (ZHF Beiheft 5, Berlin 1988); vgl. *Vincent Ilardi*, *The Italian League, Francesco Sforza, and Charles VII (1454–1461)*, in: *ders.*, *Studies in Italian Renaissance Diplomatic History* (London 1986) 129–166.

<sup>5</sup> *Peter Moraw*, *Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter*, in: *Hochfinanz. Wirtschaftsräume. Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer 2* (Trier 1987) 583–622.

<sup>6</sup> Nachträglich sehe ich, daß *Heinz Quirin* in seiner ungedruckten Habilitationsschrift (*Studien zur Reichspolitik König Friedrichs III. von den Trierer Verträgen bis zum Beginn des süddeutschen Städtekrieges (1445–1448)* (Manuskript FU Berlin 1963) 181 ff.) denselben Vorschlag macht und sich neuerdings *Frank Göttmann* unabhängig davon ähnlich äußert (*Zur Entstehung des Landsberger Bundes im Kontext der Reichs-, Verfassungs- und regionalen Territorialpolitik des 16. Jahrhunderts*, in: *ZHF 19* [1992] 415–444, bes. 443).

pfalz“ mit den entsprechenden Satelliten und Nutznießern. Einungen, Bünde und Bündnisse hatten auch mancherlei Gemeinsamkeiten (Befristung, dieselben Beteiligten [oder besser: die sozial- und machtpolitisch führenden Einungsmitglieder kamen für Bündnisse in Frage], dieselbe Terminologie, internes Friedenhalten), so daß die Entscheidung im Einzelfall wie gesagt problematisch werden kann.

Die Zukunft von Einungen und Bündnen im Hinblick auf die europäische Geschichte war es jedenfalls, im werdenden Staat aufzugehen, der dann der eigentliche Träger moderner Bündnisse wurde. Wo der Staat noch lange Zeit unvollendet blieb, wie in Deutschland, konnten Einungen und Bünde vermutlich nach und nach, und leichter als anderswo, Wesenszüge von Bündnissen annehmen. Das war wohl die Situation des 16. und früheren 17. Jahrhunderts. Als Zeitspanne des Themas „Einungen und Bünde“ hat demnach bei uns das 13. bis 16./17. Jahrhundert zu gelten.

Es folgt auch daraus, daß man die Erörterung von Einungen und Bündnen und von Bündnissen international vergleichend betreiben sollte, und zwar mindestens in zweierlei Hinsicht: erstens zur komparatistischen Analyse und Datierung vielleicht eines „Einungs- und Bündezeitalters“ vor der entsprechenden Staatswerdung (vergleiche Punkt 11) und zweitens zur präziseren Erfassung der Anfänge des Bündnisses im moderneren Sinn, hier mit möglichen Querverbindungen zur nicht minder ungeklärten Thematik der „Entstehung der Außenpolitik“ ebenfalls im modernen Sinn<sup>7</sup>.

5. Weil vom Mediävisten ein Wort zur Entstehung von Einungen und Bündnen an und für sich und zu deren Beurteilung aus genetischer Perspektive erwartet werden dürfte, weisen wir auf das Heranwachsen genossenschaftlicher Strukturen zunächst meist innerhalb von Lokal-Gemeinden welcher Art auch immer seit dem 11. und 12. Jahrhundert hin, als Friedens-, Rechts- und Interessenkoalitionen von sozial einigermaßen Gleichrangigen und von in gleicher Weise Beteiligten und – von der Herrschaft und von neuen Aufgaben – in gleicher Weise Herausgeforderten<sup>8</sup>. Solche Strukturen beruhten auf der eidlichen Selbstverpflichtung der Genossen zugunsten eines bestimmten Verhaltens und bestimmter Regeln und Organe, die immer wieder (oft jährlich) erneuert wurde oder die dazu führte, daß die Genossenschaft von vornherein nur auf bestimmte Zeit (ein Jahr oder mehrere Jahre) bestehen sollte. Primär war also die innere Ordnung; die Außenwirkung war – wenn auch offenbar häufig intensiv mitbedacht und heute auch unter dem Gesichtspunkt des politischen Systems oder der politischen Systeme des Reiches und seiner Staatswerdung zu Recht mitbewertet – sekundär.

<sup>7</sup> Dazu wird *Sabine Wefers* in der ZHF Stellung nehmen.

<sup>8</sup> *Otto Gerhard Oexle*, Die mittelalterlichen Gilden, in: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters (Miscellanea Mediaevalia 12, I, Berlin, New York 1979) 203–226; Gilden und Zünfte, hrsg. von *Berent Schwineköper* (Vorträge und Forschungen 29, Sigmaringen 1985); *Hagen Keller*, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont (Propyläen Geschichte Deutschlands 2, Berlin 1986) 330 ff.; *Gerhard Dilcher*, Zur Geschichte und Aufgabe des Begriffs Genossenschaft, in: Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Symposium für Adalbert Erler (Berlin 1986) 114–123; *Wolfgang Peters*, Coniuratio facta est pro libertate, in: Rhein. Vjbl. 51 (1987) 303–312; *Hans-Werner Goetz*, Gottesfriede und Gemeindebildung, in: ZRG GA 105 (1988) 122–144; *Werner Rösener*, Genossenschaft, in: Lexikon des Mittelalters 4 (München, Zürich 1989) Sp. 1234 ff.

Mit vorerst noch etwas unterschiedlicher Gewichtung stellt gegenwärtig die Mittelalterforschung das genossenschaftliche Prinzip dem herrschaftlichen gegenüber, wenn es um das Grundverständnis des Gemeinwesens geht. Was die Reichsverfassung des späten Mittelalters betrifft, so sollte man besser nicht von Gleichgewicht und Gleichrangigkeit beider Prinzipien sprechen. Immer sind im und für das Gesamtreich herrschaftliche Wesenszüge, denen sozialgeschichtlich gesprochen aristokratische Lebensformen und wirtschaftsgeschichtlich formuliert agrarische Existenzweisen entsprachen, bedeutsamer gewesen als genossenschaftliche, bedeutsamer also auch als ständische oder städtische Existenzweisen. Von diesem „machtpolitischen“ Urteil unberührt bleibt der Tatbestand, daß bei der Organisation herrschaftlich-aristokratischer Kräfte annähernd gleicher Art bestimmte genossenschaftliche Elemente im Kontext des Gruppenverhaltens dieser Kräfte wesentlich blieben.

Nur in einigen wenigen Regionen des Reiches mit besonderen Voraussetzungen verhielt sich dies im landesgeschichtlichen Milieu anders; doch waren und blieben solche Verhältnisse untypisch. Als solche besondere Region können vor allem – wegen ihres hohen Urbanisierungsgrades und dessen Ursachen und Folgen – wesentliche Teile der späteren Niederlande gelten. Hier war der Adel sehr schwach, und hier grenzte recht häufig das Einflußgebiet einer Stadt an dasjenige der nächsten, so daß sich Verhältnisse ungefähr wie in Oberitalien einstellen mochten. Auch im Bereich der kommenden schweizerischen Eidgenossenschaft spielten neben der militärischen Kraft der agrarischen Urkantone städtisch-städtebündische Faktoren eine kompaktere, annähernd staatsbildende Rolle<sup>9</sup>. Gleich bei dieser Gelegenheit ist hinzuzufügen: Wie beim Thema „Ständewesen“<sup>10</sup> halten wir bei Einungen und Bünden eine separierende und isolierende Spurensuche nach wirklichen oder eher angeblichen demokratischen, also in die Gegenwart vorausweisenden Elementen für problematisch, gerade auch bei Einungen und Bünden desjenigen Umfangs, der hier zur Debatte steht. Man sollte keine Schwierigkeiten haben, die vordemokratische Vergangenheit Europas zu akzeptieren. Auf die daran anstoßende Frage nach der Legitimität von Einungen und Bünden im Vergleich zur Legitimität von aristokratischer oder königlicher Herrschaft kommen wir in Punkt 11 zu sprechen.

6. Gemäß dem Tagungsthema übergehen wir nicht nur alle Einungen und Bünde innerhalb einzelner Kommunen, sondern lassen auch alle übergreifenden Einungen beiseite, die nicht von Herrschaftsträgern irgendeiner Art veranstaltet wurden, ob es sich um Kartelle, wie die Oberpfälzer Hammereinung (1387)<sup>11</sup>, oder um Bauernbünde wie den Bundschuh<sup>12</sup> handelt (Elsaß 1493). Wir erörtern auch nicht die Hanse, schon

<sup>9</sup> *Wim P. Blockmans*, Stadt, Region und Staat: ein Dreiecksverhältnis, in: *Europa 1500*, hrsg. von *Winfried Eberhard* und *Ferdinand Seibt* (Stuttgart 1987) 211–226; *Moraw*, Reich, (wie Anm. 3).

<sup>10</sup> Vgl. *ders.*, Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im spätmittelalterlichen Reich, in: *Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern*, hrsg. von *Hartmut Boockmann* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 16, München 1992) 1–38.

<sup>11</sup> *Wolfgang von Stromer*, Die Große Oberpfälzer Hammereinung vom 7. Januar 1387, in: *Technikgeschichte* 56 (1989) 279–304.

<sup>12</sup> *Peter Blickle*, Bäuerliche Erhebungen im spätmittelalterlichen deutschen Reich, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 27 (1979) 208–231; *ders.*, Bundschuh, in: *Lexikon des Mittelalters* 2 (München, Zürich 1983) Sp. 936 f.

weil dies wegen der recht kontrovers beurteilten Besonderheiten dieser Lebensform<sup>13</sup> einen Vortrag für sich erfordern würde, und nicht die „zwischenstaatlichen“ Bündnisse als Vorformen außenpolitischen Wirkens im strengeren Sinn des Worts<sup>14</sup>. Wie vorsichtig wir – wohl mit Grund – auf diesem Gebiet sind, ist schon dadurch angedeutet worden, daß den oberitalienischen Fürstentümern des späteren 15. Jahrhunderts, was einigermaßen ausgebildete „außenpolitische“ Bündnisformen betrifft, der zeitliche Vorrang gelassen worden ist (Punkt 4). Es gibt weitere Grenzfälle, vor allem fester werdende Bundesformen bei interdynastischen und interterritorialen Beziehungen, beginnend bei den Erbeinungen<sup>15</sup> großer Familien, zum Beispiel zwischen Luxemburgern und Habsburgern im Jahre 1363 oder zwischen den Häusern Wettin und Hessen 1373. Wir schließen auch Münzvereine (zum Beispiel erster Rheinischer Münzverein 1385/86)<sup>16</sup> aus der Betrachtung aus. Wie weit man das Einungs- und Bündewesen vom Ständewesen absetzen kann, werden wir bei der Frage nach dem Reichstag kurz ansprechen (Punkt 10). Insgesamt gesehen bleibt die Tatsache zu beachten, daß das Recht, Bünde und Bündnisse einzugehen, das in der Moderne eingeeengt worden ist, im Mittelalter Herrschaftsträgern und analog Handelnden in großer Breite zugekommen ist oder sich von diesen genommen wurde – als ein elementares Mittel neben anderen Mitteln dieser Art, subjektives Recht zu behaupten oder wiederherzustellen.

7. Die Begriffsgeschichte mit ihrem selbstverständlichen Verwurzeltein im Lateinischen trägt diesmal zur Thematik verhältnismäßig wenig bei. Es ist klar, daß auch im urkundlichen Milieu, dem quellentechnisch wichtigsten, die deutsche Sprache beträchtlich der lateinischen nachhinkte und daß wie üblich viel eher der Weg von der konkreten zur abstrakten Formulierung als der umgekehrte beschritten wurde. Die Bedeutungsspanne ein und desselben Begriffs war auch im Umkreis des Einungs- und Bündnisthemas groß<sup>17</sup>, konnte das deutsche Wort „Einung“ doch beispielsweise nebeneinander die grundlegende Übereinkunft der Genossen, die damit begründete Gemeinschaft und schließlich dadurch entstehende Texte sowie endlich auch entsprechende Sanktionen meinen. Die regionalen Unterschiede waren beträchtlich und können auch nicht, wie vielleicht zeitweilig oder nach und nach beim Wort „Reich“, in Richtung auf eine gemeinsame Mitte hin interpretiert werden. Damit ist auch im Hinblick auf das Wort „Bund“ Zurückhaltung geübt, was eine mögliche Entwicklung dieses Begriffs betrifft; man muß sich vor einer Überbelastung hüten. Es erreichten alle Worte im Umkreis von „Einung“ und „Bündnis“, daher auch der heute etwa gleichgewichtig mit „Reich“ verstandene Begriff „Bund“, im Mittelalter nie eine auch nur von Ferne dem Reichsbegriff entsprechende Dignität. Das Wort „Bund“ mag erstmals

<sup>13</sup> *Philippe Dollinger*, Die Hanse (Stuttgart 31981); *Ruth Schmidt-Wiegand*, Hanse und Gilde, in: *Hansische Geschichtsblätter* 100 (1982) 21–40; *Klaus Wriedt*, Hanse, in: *Lexikon des Mittelalters* 4 (München, Zürich 1989) Sp. 1921–1926.

<sup>14</sup> Vgl. oben Anm. 4.

<sup>15</sup> *Wolfgang Sellert*, Erbvertrag, in: *HRG* 1 (Berlin 1971) Sp. 981–985.

<sup>16</sup> *Wolfgang Heß*, Das rheinische Münzwesen im 14. Jahrhundert und die Entstehung des Kurrheinischen Münzvereins, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert I*, hrsg. von *Hans Patze* (Vorträge und Forschungen 13, Sigmaringen 1970) 257–314; *Elmar Wadde*, Münzwesen (rechtlich), in: *HRG* 3 (Berlin 1984) Sp. 770–790.

<sup>17</sup> *Koselleck*, (wie Anm. 1).

1377/78 bei den schwäbischen königlichen Städten einen partiell neu pointierten Charakter aufgewiesen haben, als sie sich auch militärisch gegen den geldfordernden Kaiser Karl IV. zu behaupten verstanden (vergleiche Punkt 18); aber auch dieser Bundesbegriff ist bestenfalls technisch zu verstehen. Legitimiert hat man sich während dieser Rebellion ganz anders: mit Hilfe des damals ebenfalls zuerst in größerer Breite verwendeten Begriffs der Reichsstadt, der am Herrscher vorbei Rechtfertigung eben in Richtung auf das Reich zu bieten schien<sup>18</sup>. Ähnlich verhielten sich die Kurfürsten (vergleiche Punkt 15) im Jahr 1400 und demnach in nicht minder problematischer Weise. Dementsprechend war auch bei den späteren Schweizern allem Anschein nach bis über das Ende des Mittelalters hinaus nach außen hin, gegenüber dem Kaiser, keineswegs die gemeinschaftliche Existenz als Eidgenossen, die ihre Angelegenheiten selbst regeln wollten, das legitimierende Moment. Dies waren vielmehr die extrem extensiv ausgelegten Herrscherprivilegien, die man schon besaß, für die einzelnen Orte. Erst rückprojizierend und verfassungsgeschichtlich gesehen zu Unrecht, wenn auch ereignisgeschichtlich geurteilt nicht unerlaubt, kam jenes andere Verständnis als generelle Begründung der politischen Existenz der neuzeitlichen Schweiz zustande<sup>19</sup>.

8. Unter den drei Punkten, die für unser Thema aus dem Beziehungsgefüge der Reichsverfassung am wichtigsten sind, ist zunächst, bis etwa 1470, deren geringer Institutionalisierungsgrad hervorzuheben. Eher Regeln und Mechanismen aus dem Bereich der Sozial- und Mentalitätsgeschichte als Verfassungsinstitutionen kennzeichnen abgesehen vom Kern des Königtums und seiner Erneuerung das spätmittelalterliche Handlungssystem für das Gesamtreich. Der häufige Dynastiewechsel und anderes aus der Ereignisgeschichte haben bekanntlich dazu geführt, daß das Ausmaß zentraler Staatlichkeit im Reich so gering blieb. Auch der nur mittlere „zivilisatorische“ Entwicklungsstand der Mitte Europas, verglichen mit dem Süden und Westen des Kontinents, trug wesentlich dazu bei; man denke vergleichend an das so unterschiedliche Ausmaß der Urbanisierung (nur große Städte sind wirklich urban) und an die so verschiedene Anzahl der Universitätsgebildeten, vor allem aus den höheren Fakultäten, im Mittelmeerraum und in Mitteleuropa.

Das Kernstück der Reichsverfassung bildeten nach wie vor das Königtum, jedoch mit im Vergleich zu früher geminderten Ressourcen, und die Institution zu seiner Erneuerung, das Kurfürsten„kolleg“. Daneben bestanden mit immer mehr Gewicht die „privaten“ Macht- und Organisationsmittel der Herrscherdynastie. Eine im europäischen Vergleich unterdurchschnittlich entwickelte Zentrale, der Hof, spiegelte dies alles in ihren Schwächen wider; eine herrscherliche Lokalverwaltung, die das Reich in der Fläche erfaßt hätte, fehlte bekanntlich außerhalb der Hausmachtterritorien als aktiver und innovativer Faktor fast völlig und war, wo sie bestand, in Auflösung begriffen. Beinahe alles übrige, das der Monarchie im Kräftespiel des Reichs zugute kam, ist dem Bereich des „Grundkonsenses“ zuzurechnen – als konservierende und mobilisierende Werthaltung vom Respekt vor dem Königtum bis zur Zuneigung zum Reich aufgrund seiner Geschichte und seiner Gegenwart. Der „Grundkonsens“ wird hier

<sup>18</sup> Peter Moraw, Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, in: ZHF 6 (1979) 385–424.

<sup>19</sup> Vgl. Anm. 3.

gleichsam als Konstante gesetzt, obgleich er ein schwieriges Problem darstellt. Er blieb offenkundig unzerstörbar, sein Potential ließ sich jedoch nur in der Krise wirklich aktivieren. So wurzelte die als selbstverständlich vorausgesetzte Einheit des Reiches im Minimalfall im Kern dieses Grundkonsenses, das heißt in der ebenfalls unzerstörbaren Vorstellung vom Königtum als dem einzigen letzten Quellpunkt aller legitimen Herrschaft und Obrigkeit im Reich und in der besonders legitimitätsstarken Geschichte dieses Reiches. Das Gegenüber des wohlbekannten Machtzuwachses der Territorialfürsten einerseits und der weniger gut bekannten Umstellung der Grundlagen der Königsmacht von Gütern auf Rechte andererseits, eine nicht gänzlich einseitige, aber bei weitem nicht im Gleichgewicht befindliche Situation im Reich, hat eine noch wenig geklärte Geschichte.

So problematisch ausgestattet war der deutsche Herrscher nicht imstande, im ganzen Reich Frieden und Recht zu bewahren, also die traditionelle Hauptaufgabe jedes europäischen Monarchen zu erfüllen. Einungen und Bünde traten in diese Lücke ein, der König konnte Bundesmitglied werden und selbst Bünde ins Leben rufen. Einungen und Bünde, zumal die regional klar begrenzten, waren „dichter“ als die Reichsverfassung, unter Umständen mit geradezu quasistaatlichen Merkmalen, die man im Reich sehr vermisst; dies war das Geheimnis der Wirksamkeit dieser Einungen und Bünde.

Beim Urteil über diese Tatbestände kommt es sehr auf die Deutungstradition an. In Deutschland gibt es mindestens seit Otto von Gierke (1841–1921) eine Abfolge sehr positiver Urteile über Einungen und Bünde im Hinblick auf das Lob eigenständigen und eigenrechtlichen, heute gar als demokratisch verstandenen Handelns. Anders die Franzosen. Sie zögern viel weniger als die Deutschen, den Staat auch für das späte Mittelalter als die selbstverständliche Organisationsform des Gemeinwesens aufzufassen und schon bei der Genese des Staates Zentralisierung und militärische Machtentfaltung als normale und notwendige Lebensformen zu verstehen und zu fordern. Sie scheinen dafür die Zustimmung Europas gefunden zu haben<sup>20</sup>. So gesehen ist das Thema „Einungen und Bünde“ ein Thema der Aushilfen oder Surrogate, nicht so sehr ein Thema von Eigengestaltung und Eigenverantwortung. Man wird der französischen Auffassung dann viel Gewicht zusprechen, wenn man den Fortgang der ganzen frühneuzeitlichen europäischen Geschichte ins Auge faßt. Die historisch isolierende deutsche Betrachtung und die ebensolche modern-politisch-„demokratische“ Bewertung des Einungs-Phänomens dürften dieser Perspektive gegenüber immer problematischer werden.

9. Warum war das Aushilfsmittel von Einungen und Bündeln in solchem Ausmaß vonnöten? Vor allem auch infolge der verfassungsgeschichtlichen Auswirkungen der großen Ausdehnung des Reiches. Diese Auswirkungen werden von der landesgeschichtlich orientierten Mediävistik, die die meisten Details unserer Thematik erarbei-

<sup>20</sup> Vgl. die Grundvorstellungen und die Gliederung des stark französisch beeinflussten Projekts der Europäischen Wissenschaftsstiftung: *The Origins of the Modern State in Europe (13th – 18th Century)*. Unter sieben Teilen steht an erster Stelle: Zwischenstaatlicher Krieg und zwischenstaatliche Konkurrenz, es folgen 2. Wirtschaftssysteme und Staatsfinanzierung, 3. Rechtliche Machtinstrumente, usw.

tet hat, traditionell unterschätzt: erstens wegen dieser partikularen Orientierung an und für sich und zum zweiten auch insofern, als Ergebnisse aus verhältnismäßig kleinen, gar singulären Regionen gern verallgemeinert oder zum Vorbild erklärt werden. Es gibt kaum Versuche, das Problem des großen Raumes prinzipiell zu verstehen, was eigentlich Voraussetzung für akzeptable Ergebnisse gerade für den Themenkreis dieses Sammelbandes wäre. Es ist erst neuerdings vermutet worden, daß es um 1350/1400 und danach im Reich vierzehn politisch gleichsam selbsttragende Regionen gegeben habe, in denen das Kräftespiel der Mächtigen auf der generationenlangen Zuordnung der Nachbarn zueinander und auf der lebendigen Erfahrung jeder Generation beruhte<sup>21</sup>. Was räumlich weit darüber hinausging, war politisch-militärisch für die allermeisten kaum handhabbar und wohl nicht einmal durchschaubar. Die Kohärenz im Großen und Ganzen des Reiches blieb gering, das Wissen über weite Wegstrecken hinweg war vage. Bekanntlich gab es auch keine allgemein anerkannte und überlegene Kernlandschaft in zentraler Lage und keine eindeutig führende städtische Metropole, die vorbildhaft hätten wirken können. So scheint es von vornherein allein deshalb kaum möglich, daß ganz Deutschland, um einen Buchtitel zu zitieren, im späten Mittelalter hätte „schweizerisch werden“ können<sup>22</sup>. Die erfolgreichen Einungen und Bünde spezifisch mittelalterlichen Stils ordneten sich denn auch chronologisch dem Zeitalter der „Offenen Verfassung“ zu, dem diese extrem regionalisierte Struktur entsprach.

Die fast revolutionären Änderungen, die seit 1470 eintraten (vergleiche Punkt 3), sind erst vor solchem Hintergrund bewertbar. Bis 1500 und vermutlich auch noch lange Zeit danach war das größerräumig Neue im aktiven Handeln – wie der Ablauf der Dinge lehrt – nur aristokratisch-kaiserlich zu bewältigen, nicht aber anders, zumal nicht städtisch; der Städtetag<sup>23</sup>, der 1471 als bemerkenswertes Teilstück der „Verdichtung“ des Reiches ins Leben trat, war gemäß seiner Entstehungsgeschichte eine reagierende Institution. Die gelehrten Juristen, die Humanisten und die übrigen Hofleute des Kaisers und sogar die eifrigsten Reichstagsbesucher waren südwestdeutsch, bestenfalls oberdeutsch pointiert, solange das Mittelalter andauerte. An seinem Ende sind hochadelige Militärs wohl die erste wirklich gesamtdeutsche, wenn auch sehr kleine Elite – und zwar im Dienst des Herrschers – gewesen. So versteht man, warum das bündische Element klassischen Stils (das heißt: soweit es aus vielen einigermaßen gleichartigen kleinen Kräften bestand) bei uns keine wirkliche Erfolgchance besaß, viel mehr zu sein und zu werden als ein Surrogat in der schwierigen Phase der „Offenheit“ der Reichsverfassung. Anders war es nur bei einem im „klassischen“ Mittelalter noch kaum – frühestens 1488 beim Schwäbischen Bund – mit Erfolg zur Geltung gebrachten zentralen Machtwillen, der solche Vereinigungen kaiserlich-großdynastischen Interessen zuordnete. König Sigismund hatte dergleichen versucht, aber eben wegen des Fehlens eines dynastischen Kraftzentrums war es vergeblich geblieben.

Weiträumige Bünde des 16. Jahrhunderts, zum Teil wohl schon Bündnisse (vergleiche Punkt 4), knüpften an fürstliche Strukturen und an die großdynastische Position des Herrschers an. So kann man den Schmalkaldischen Bund wohl auch im Hinblick

<sup>21</sup> *Morau*, (wie Anm. 2), 175 f.

<sup>22</sup> *Thomas A. Brady jr.*, *Turning Swiss. Cities and Empire 1450–1550* (Cambridge 1985).

<sup>23</sup> *Georg Schmidt*, *Der Städtetag in der Reichsverfassung* (Wiesbaden 1984).

auf den Schwäbischen Bund betrachten. Erfolg im klassisch-mittelalterlichen Stil hatten kleinteilige Einungen fortan am ehesten in Reliktgebieten, wo diese anderswo schon überholte Periode oder besser der ihr entsprechende „Aggregatzustand“ länger andauerte (Schweizerische Eidgenossenschaft). Dazu mußte allerdings die banale Tatsache hinzutreten, daß diese Formation von kaiserlich-fürstlichen Kräften nicht militärisch überwunden werden konnte.

10. Was geschah aber in den Kernzonen des Reiches mit dem klassisch-mittelalterlichen Bündewesen im Zeitalter der „Verdichtung“? Dies ist eine komplexe, bisher unbeantwortete Frage, die unter anderem mit der Entstehung und Frühgeschichte des Reichstags zusammenhängt. Die Anfänge des Reichstags waren unter dem Aspekt der politischen Ständegeschichte, zumal wenn man diese idealisierte, schlechter legitimiert, als die Forschung vielfach glaubt: kaum durch langfristiges Eigenrecht, viel eher mit Hilfe kurzatmiger Fakten, die obendrein im damals aktuellsten Bereich vom Herrscher herrührten. Es ging um die Konkretisierung der alten „Rat-und-Hilfe“-Formel durch Geld und Truppen und um Gegenleistungen des Herrschers für solche Hilfe, die sich beide mehr in der jüngeren Forschung als in der seinerzeitigen Realität den Namen „Reichsreform“ verdienten. Auf dem Weg über das Aushandeln solcher Gegenleistungen hat sich in vieler Hinsicht der Reichstag ausgeformt, also eher als Neben Zweck oder gar als unbeabsichtigte Nebenwirkung. Legt man auf den Hauptzweck von Geld und Truppen das angemessen große Gewicht, so kann man fürstliche und kaiserlich geführte Bünde, viel mehr als städtische oder gar ritterliche Einungen wie zu Sigismunds Zeit, noch für beachtlich lange Zeit als Alternativmodelle zum Reichstag verstehen. Am Ende hat aber dieser obsiegt, ebenso wie in oberdeutschen Regionen die Reichskreise. Denn der Reichstag und die erfolgreichen Reichskreise waren breiter angelegt, offener für Kompromisse, lebensnäher und „politischer“, während die alte Bündestruktur einem Schwarz-Weiß- oder Freund-Feind-Modell zu nahe stand. Dieses Modell entsprach nicht den Realitäten im Reich, in welchem die Hauptpartner des Dualismus einander nicht überwältigen konnten und wo in den Regionen komplexe Verhältnisse bestanden, die man nicht auf einfache Weise zuordnen oder gar bereinigen konnte. Der Reichstag war entstanden, weil die politische Kohärenz über das ganze Reich hinweg, die man in der Forschung wohl für ein zu frühes Datum als politisch-ständisch begriffen hat, primär königsorientiert war und deshalb zuerst bei Kurfürsten und Reichsstädten erkennbar ist (vergleiche Punkt 15 und 18). Von wirklich überregionaler Kohärenz der vom Herrscher besonders wenig abhängigen Rangklasse der Fürsten kann man im „klassischen“ Spätmittelalter nicht sprechen. Die Beteiligung der Fürsten am Reich, die ihren Interessen eigentlich zuwiderlief (wegen der Belastung durch Geldzahlungen und wegen des Problems der Abkömmlichkeit), war die große Neuerung des Reichstagszeitalters.

11. Mittelalterliche Einungen und Bünde sollten primär in den Regionen Frieden und (subjektives) Recht der Beteiligten, außerhalb der Landfriedenseinungen vor allem ständisch gleichartiger Beteiligter, wahren. Deshalb sind Einungen und Bünde unabtrennbar von den Phänomenen des Konflikts oder zumindest der konfliktnahen Herausforderung in Richtung auf die Nichtbeteiligten, besonders auf diejenigen aus anderen sozialen Ständen. Einungen und Bünde wollten vor allem Konflikte kleineren

Formats beseitigen oder verhindern. Zugleich hat man nicht selten größere Konflikte herbeigeführt, vor allem weil sozialständisch Einheitliches politisch-militärisch polarisierend wirkte. Daß man diese widersprüchlich erscheinende Situation aus größerer Distanz geurteilt gerade wegen dieser Widersprüchlichkeit einem problematischen Vorstadium wünschenswerter staatlicher Entfaltung zuordnen sollte, scheint in der Tat notwendig und unbestreitbar. Für Frankreich hat man eine Phase solcher Art jüngst – vielleicht etwas zu knapp – bis etwa 1200 veranschlagt<sup>24</sup>, bis sich dann das Königtum durchsetzte. Für Deutschland wird man sich mit einem vergleichbaren Umschwung bis zum Ende des Mittelalters gedulden müssen; und dann wird der institutionalisierte Dualismus, nicht fast allein die Monarchie Erfolg haben.

Mit der Bewertung jener elementaren Konfliktsituation verknüpft ist die Frage nach dem Rechts- und Legitimierungsgrund von Einungen und Bünden dieses alten Stils (vergleiche Punkt 7). Im Hinblick auf die Reichsverfassung kann das Wahre des Friedens und alle daraus folgenden Ordnungen, der vielfach erklärte Hauptanlaß von Einungen und Bünden, nicht als unabhängig bestehendes Ziel gelten, wenn auch lange Zeit als vielfach eigenständig organisierbares. Man hat zwar auch hier in den einschlägigen Texten (je später um so öfter) vom „gemeinen Nutzen“ gesprochen. Aber schwerlich kann man diesen als selbständigen, gleichsam aus eigenem Recht gültigen letzten Wert ansehen. Denn die Friedenswahrung und die davon untrennbare Sorge um Recht und Gericht waren die unbestrittenen und unbestreitbaren Hauptaufgaben des Königtums. Es blieb nie zweifelhaft, daß der Herrscher Einungen und Bünde gutheißen oder aufheben konnte. Einen von König und Reich unabhängig machenden Einungszweck aus eigenem Recht gab es nicht, auch nicht für die schweizerischen Eidgenossen des Mittelalters; dergleichen konnte wie erwähnt erst in neuzeitlicher Umdeutung ins Leben treten. Einen allgemein anerkannten Seitenausgang aus dem Verfassungsgebäude sollte man demgemäß hier nicht suchen. Ein Bund, der gegen den König Widerstand leistete, konnte sich allein auf ein vorerst (bis etwa 1470) ziemlich konturenloses, weil vom König zunächst kaum zu unterscheidendes Reich berufen. Das Reich hat eigene Organe erst am Ende des Mittelalters und selbst dann eher zögernd entfaltet. Bis dahin und noch länger war legitimer Verwerter einer – für ihn tautologischen – Reichsterminologie nur der König. Der König organisierte ohne weiteres Bünde nach seinem Interesse, so wie es sehr oft innerstädtische Einungen mit Zustimmung des Stadtherrn gab. Ohne daß man verkennen sollte, daß problemnahe und relativ rasche Konfliktregelungen, daß auch Anstrengung zum Konsens und bündischer Widerstand gegen offenkundiges Unrecht oder auch nur das Sammeln genossenschaftlicher Erfahrungen positiv zu bewertende Phänomene sind, möchten wir auch im hier angesprochenen Umfeld Einungen und Bünde nicht prinzipiell allzu hoch veranschlagen oder unter dem Aspekt viel späterer Urteilkriterien, etwa als wertvolles Wegstück hin zum demokratischen Rechtsstaat, idealisieren. Auch die Praxis von damals spricht nicht dafür. Eine von Städtegruppen untereinander veranstaltete „Integration von unten“ darf man sich im Mittelalter nicht als proto-demokrati-

<sup>24</sup> Patrick J. Geary, *Vivre en conflit dans une France sans Etat: typologie des mécanismes de règlement des conflits (1050–1200)*, in: *Annales E.S.C.* 41 (1986) 1107–1133.

sches Verfahren, also unter einigermaßen gleichmäßiger Achtung der Interessen aller Teilnehmer, vorstellen. In der Regel haben Führungsstädte die kleineren Kommunen zu Satelliten gemacht.

12. Wir kommen nun nacheinander zu orientierenden Stichworten über die wichtigsten Typen der spätmittelalterlichen Einungen und Bünde. Zuvor sei bemerkt, daß es – ähnlich wie bei der deutschen Ständeforschung – bisher keine analysierende Zusammenschau in der Art des hier vorgelegten Versuchs zu geben scheint und daß die vor allem landesgeschichtlich orientierte Spezialliteratur der letzten Jahre und Jahrzehnte außerordentlich zahlreich und vielfältig ist. Nicht sehr häufig freilich nehmen die Autoren über die betroffene Region hinaus genügend Kenntnis voneinander.

13. Zuerst zu den Landfriedensbünden, die man wohl als eine besonders intensive und besonders bezeichnende Spielart des Einungswesens auffassen kann, ohne daß man sie deshalb von der Reichsgeschichte höchsten politischen Niveaus isolieren dürfte<sup>25</sup>. Der Mainzer Landfriede von 1235, bedeutendes Zeugnis einer traditionell bis in das 11. Jahrhundert nicht ohne Kontroverse zurückgeführten einschlägigen Institutionengeschichte, bot und bietet den Ausgangspunkt für eine bisher ebenfalls kontrovers geführte Diskussion über die Rechtsnatur der spätmittelalterlichen Landfriedien in Deutschland. Das eine oder andere von dem, was hier schon angesprochen worden ist, mag dazu verhelfen, sich von diesem oder jenem letzten Anachronismus in älteren Forschungspositionen zu befreien. Das heißt: Dogmatische Ansätze und scharfe, das Gegenüber wie in der Moderne ausschließende Abgrenzungen nützen jedenfalls wenig. Nördlich der Alpen hat es nirgends in dunkler Vergangenheit einen wirklichen Staat gegeben, vielmehr entstand er offenkundig erst vor unseren Augen etwa seit dem 13. Jahrhundert; hingegen existierte im Gemeinwesen sehr wohl ein von einem hervorgehobenen Punkt aus wirkendes Königtum, das sich nach seinen Kräften aller jeweils greifbaren Mittel und Traditionen bediente. Dazu ist aber nicht eine ausgebildete königliche Gesetzgebung zu zählen (mit Ausnahme des nördlich der Alpen im 14. Jahrhundert spärlich, erst im 15. Jahrhundert klar hervortretenden römisch-rechtlichen Bereichs, der nichts mit der klassischen Landfriedensproblematik zu tun hat). Dem Königtum stellte sich zugleich eine gleichsam natürliche Kraftentfaltung aus den Regionen, vor allem in Gestalt der Entwicklung der Territorien, gegenüber.

So zeigt sich auf recht einleuchtende Weise auch beim Landfriedenswesen ein Kräftespiel von mehreren, jeweils gemäß Raum und Zeit unterschiedlich zusammengesetzten Faktoren; die schon erwähnte, prinzipiell unanfechtbare Hoheit des Königtums wird dadurch nicht berührt. An jener Praxis konnten beteiligt sein die königli-

<sup>25</sup> Angermeier, Königtum, (wie Anm. 1); ders., Landfriedenspolitik und Landfriedensgesetzgebung unter den Staufern, in: Probleme um Friedrich II., hrsg. von Josef Fleckenstein (Vorträge und Forschungen 16, Sigmaringen 1974) 167–186; Götz Landwehr, Königtum und Landfrieden, in: Der Staat 7 (1968) 84–97; Ekkehard Kaufmann, Landfrieden I, in: HRG 2 (Berlin 1978) Sp. 1451–1465; Heinz Holzbauer, Landfrieden II, ebd. Sp. 1465–1485; Ingeborg Rauth, Der Landfriede der Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen und Lüneburg, in: Braunschweigisches Jahrbuch 68 (1987) 11–24; Hans-Werner Goetz, (wie Anm. 8); Martina Stercken, Königtum und Territorialgewalten in den rheinisch-maasländischen Landfrieden des 14. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv 124, Köln, Wien 1989); Willoweit, (wie Anm. 1), 53 f., 60, 71, 94, 97; Hans Jürgen Becker, Landfrieden I, in: Lexikon des Mittelalters 5 (München, Zürich 1991) Sp. 1657 f.

che Friedengewalt, hegemoniale Territorialherren und/oder das durch eine Einung herbeigeführte Miteinander von Kräften im überschaubaren Raum. Das Zusammenwirken verschiedener Sozialstände bei klarer regionaler Abgrenzung ist ein idealtypisches Hauptmerkmal des Landfriedensbundes. Die Kombination, die in der einen Landschaft bestand, war aber kein Präjudiz für die benachbarte oder für eine dritte. Maßgebend blieb die politische Struktur der betroffenen Region, der sich die Lösungsversuche des Landfriedensproblems jeweils anpaßten. Man möchte sogar sagen: Angesichts der Adaption der Landfriedensordnung oft nach wenigen Jahren an eine neue Lage und angesichts nicht selten recht hoher Verpflichtungen der Teilnehmer waren die Ausformung und Abgrenzung des Landfriedens der besonders klare Ausdruck einer gemäß Raum und Zeit augenblicksbezogenen politischen Situation. Politisch war dabei natürlich auch das Verhältnis von Zentralgewalt und Teilgewalten. Angesichts der bekannten Konstellation zwischen nahen Fürsten und nahen anderen regionalen Kräften einerseits und dem oft entfernten Königtum andererseits überrascht es nicht, daß als landschaftlich selbstbestimmte Ordnungen des Friedensproblems Einungen häufig waren, und zwar ebensosehr als alleinige Rechtsgrundlage wie ergänzend zur autoritativen Königsurkunde. Im königsfernen Bereich handelte man in der Regel ohne den Herrscher, im königsnahen gewöhnlich mit ihm. Der große Landesherr mochte schon im Mittelalter bei sich daheim einen Staatsfrieden realisieren (Herzöge von Bayern). Daß der König der oberste Richter des Friedens im Reich verblieb, war das wohl wichtigste Erbgut des Mittelalters für die dann verrechtlichte Frühe Neuzeit; im übrigen fanden die komplexen Sachverhalte der interterritorialen Landfriedenseinungen und -satzungen ihren Höhepunkt im 14. Jahrhundert. Sie sind von den Wandlungen des 15. Jahrhunderts, zumal von den im Reichstag und seinem Landfrieden gipfelnden Verdichtungsvorgängen am Ende des Mittelalters, von den Festlegungen im Jahr 1555 und von den Reichskreisen, insoweit sie funktionierten, im selben 16. Jahrhundert gleichsam aufgezehrt worden. So wird man in diesem Jahrhundert vom Auslaufen der einst so weit ausgreifenden Ordnungs- und Lebensform sprechen.

14. Bei fortan sozialständisch geordneter Besprechung der handelnden Kräfte im Reich – beginnend mit dem Herrscher – ist zunächst kurz an die schon erwähnte Möglichkeit des Königs zu erinnern, Einungen und Bünde nicht nur zu bestätigen oder zu verwerfen, sondern ihnen beizutreten oder sie für seine Zwecke zu „instrumentalisieren“ oder gar neu zu schaffen. Hier ist ein von den schon bekannten Rahmenbedingungen – gerade auch den machtpolitischen – stark geprägter Wandel im Zeitablauf erkennbar. Beim Rheinischen Städtebund von 1254 ist der schwache Interregnumskönig Wilhelm Mitglied geworden. Kaiser Karl IV. und Wenzel bestätigten oder bekämpften Einungen je nach der regionalen Situation. König Sigismund suchte sich nach 1420 Hausmachersatz durch die (zumeist vergebliche) Anregung zu Bünden von Städten und Rittern zu schaffen, die dem herrscherlichen Interesse dienlich sein sollten. Der Haupteinschnitt trennt wiederum die letzte Generation des 15. Jahrhunderts vom größten Teil des späten Mittelalters ab. Der „Kaiserliche Bund in Schwaben“ von 1488 war ein erster Akt der großdynastisch-neuzeitlichen Machtpolitik der Habsburger, zunächst zur Eindämmung der rivalisierenden Wittelsbacher. Ihm

folgten weitere Bestrebungen. Aus der Perspektive des Herrschers war die gründliche Instrumentalisierung die erfreulichste Chance, die solche Bünde boten<sup>26</sup>. Demgemäß sollte der Historiker, was die Politik des Königs betrifft, Einungen und Bünde noch eine Zeitlang ähnlich wie Reichsstädte und freie Städte bewerten: Ungeachtet der Tatsache, daß in beiden Fällen plausible Wandlungen im Ablauf der Zeit und insoweit eine Kohärenz der Phänomene feststellbar sind, ist der Begriff „Bündepolitik“ oder „Städtepolitik“ eines Herrschers sehr abstrakt-modern; er hat sich im konkreten Fall wahrscheinlich regional orientiert. Das 16. Jahrhundert wurde dann wohl auch in dieser Hinsicht das erste gesamtdeutsche Jahrhundert.

15. Die Kurfürsten<sup>27</sup> sind nicht durch ein Bundesverhältnis von hohen Herren, sondern in bis heute nicht ausreichend gekläarter Weise im Hinblick auf König und Königserhebung ins Leben getreten. Gleichwohl lag es bald nahe, gemeinsame Interessen auf bestimmte Zeit, wenn auch nicht als dauernde Einrichtung, in Gestalt einer Einung zu formulieren. Man pflegt sie Kurverein zu nennen. Dergleichen begann zaghaft im späten 13. Jahrhundert gemäß besonderer Herausforderungen. Im 14. Jahrhundert bot der Kurfürstenrang im fürstlichen Milieu neben den Ansprüchen der Großdynastien auf Verteidigung oder Übernahme des Königtums den einzigen mehr als punktuellen Anlaß, regionsübergreifend zu handeln. So kam nach und nach ein Kollegium der Kurfürsten zustande, zunächst nur unter Verknüpfung zweier Regionen am Rhein, im 15. Jahrhundert auch unter Einschluß von Brandenburg und Sachsen. Bezeichnend ist, daß man sich damit für den Fall der Gegnerschaft zum König sehr schwer tat und dabei im ganzen erfolglos blieb; denn man brauchte den Herrscher. Selbst in Sigismunds Zeit – mit dem Höhepunkt des Binger Bundes von 1424 – blieben Kurfürsteneinungen gegen den König kurzlebig und wenig effektiv. Erfolgreicher war man gegenüber Schwächeren oder weit Entfernten. So bleibt der klassische Höhepunkt der (rheinischen) Kurfürsteneinungen der Kurverein von Rhense von 1338, als man sich mit Kaiser Ludwig dem Bayern, jedoch zum Schutz der von der Person des Herrschers unabhängigen Kurrechte, gegen den bedrohlichen, aber fernen Papst wandte. Diese Einung wurde eine Station der Verfassungsgeschichte von Rang.

Ähnlich bemerkenswert für Möglichkeiten und Grenzen des Kurfürstentums ist seine Gemeinschaft während der Hussitenkriege im dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts. Deren Höhepunkt war allerdings schon eine, wenn auch anlaßgebundene

<sup>26</sup> Außer Anm. 25 *Ernst Bock*, *Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen (1488–1534)* (Breslau 1927); *Günter Rauch*, *Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tod Rudolfs von Habsburg (Aachen 1966)*; *Siegfried Frey*, *Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter 1488–1534*, in: *Mittel und Wege früher Verfassungspolitik*, hrsg. von *Josef Engel* (Stuttgart 1979) 224–280; *Volker Press*, *Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung*, in: *Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V.*, hrsg. von *Heinrich Lutz* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 1, München 1982) 55–106.

<sup>27</sup> *Christiane Mathies*, *Kurfürstenbund und Königtum in der Zeit der Hussitenkriege* (Mainz 1978); *Ekkehard Kaufmann*, *Kurfürsten*, in: *HRG 2* (Berlin 1978) Sp. 1277–1290; *Wefers*, (wie Anm. 2), *passim*; *Armin Wolf*, *Von den Königswählern zum Kurfürstenkolleg*, in: *Wahlen und Wähler im Mittelalter*, hrsg. von *Reinhard Schneider* und *Harald Zimmermann* (Vorträge und Forschungen 37, Sigmaringen 1990) 15–78.

behördliche Institution, kein Bund (1427), ein Entscheidungsgremium aus sechs Kurfürsten, drei Vertretern von Reichsstädten und dem obersten Feldhauptmann in Nürnberg. Auch beim Zusammenwirken der Kurfürsten war die politische Geographie ununterbrochen bedeutsam, negativ vor allem wirkend im konfliktträchtigen mittelhheinischen Nahbereich (Gegensatz Kurmainz-Kurpfalz) und für das bis in Sigismunds Zeit währende Abstandhalten der östlichen Kollegen. Die langsam wachsende Solidarität der Kurfürsten, notwendig schon weil die Erzbischöfe am Rhein gegenüber den Nachbarfürsten immer schwächer wurden, wirkte in den Kurfürstenrat des Reichstags hinüber, so daß auch dieser in der Tradition der Kurvereine stand, oder besser gesagt: Das Kurfürstenkollegium, wie es bis dahin zusammengewachsen war, bildete als erste Kurie den Kern des Reichstags und blieb auch dessen Kern für eine lange Zukunft. Bei alledem sind die Kurfürsten nie wirklich an die Stelle des Herrschers getreten, vielmehr war ihr Fundament die Königsnähe und die sich daraus sekundär, wie bei den Königsstädten, gern ex negativo entwickelnde Reichsnähe (bei den Kurfürsten zuerst zum Jahr 1400). Dieses Fundament sicherte den Königswählern gegenüber dem Fürstentum ihre – sozial nicht begründbare – Verfassungsüberlegenheit, die bei den rheinischen Erzbischöfen in der politisch-finanziell-militärischen Realität längst nicht mehr bestand. Ein einzelner Kurfürst, der Erzbischof von Mainz, vermochte jene Verfassungsüberlegenheit ganz besonders zu seinen Gunsten zu steigern und damit um so mehr über seine politische Schwäche hinwegzutäuschen. Neuer Inhalt der Kurvereine des 16. Jahrhunderts (bis zum „Jüngsten Kurverein“ von 1558) wurde die gemeinsame Haltung gegenüber der kaiserlichen Wahlkapitulation, was – wenn noch nötig – ein letztes Mal die Herrscherbezogenheit der Kurfürsten und ihres Handelns nachweist.

16. Gemäß der Regionalstruktur des Reiches haben besondere Fürsten- und Grafeneinungen<sup>28</sup> im Mittelalter bestenfalls eine landschaftliche Rolle gespielt, vom Reichsganzen her geurteilt in sehr klarem Abstand zur Aktivität des Königs und der Kurfürsten. Schwache, also grafennahe Fürsten, zumal geistliche, sind am häufigsten als Glieder von Bünden aufzufinden und waren wohl ohne nennenswertes Hegemonialstreben gegenüber dem entsprechenden Gebilde. Anders formuliert: Brennender fürstlicher Ehrgeiz zielte normalerweise auf das Königtum, nicht auf weitgedehnte Bundessysteme im fürstlichen Bereich. Manches aus diesem Umkreis gehört zuerst in das schon besprochene Landfriedensmilieu, dann aber immer mehr auch in das Gebiet der politischen Defensive der Beteiligten, die bei den noch zu erwähnenden Bünden des niederen Adels noch schärfer hervortritt. Die königsnahen Landschaften waren wohl der klassische Bereich derjenigen Hochadelseinungen, die im Hinblick auf die Reichsverfassung nennenswert sein mögen, wie der Fürstenbund von Mergentheim von 1445. Aber auch hier wird man rasch ins kurfürstliche und großdynastische Kräftespiel und damit zuletzt auf den König zurückverwiesen. Jedenfalls gab es im

<sup>28</sup> *Quirin*, (wie Anm. 6), 181 ff.; *Konrad Krimm*, Baden und Habsburg in der Mitte des 15. Jahrhunderts (Stuttgart 1976); *Heinz-Dieter Heimann*, Zwischen Böhmen und Burgund (Köln, Wien 1982). Vgl. auch noch *Friedrich von Bezold*, Das Bündnisrecht der deutschen Reichsfürsten bis zum Westfälischen Frieden (Bonn 1904).

späten Mittelalter vor dessen letzter Generation kein reichsübergreifendes politisch-ständisches Verhalten von Fürsten oder gar Grafen, das wirklich von Gewicht gewesen ist.

Neues brachten erst vor und um 1500 großräumiger werdende politische Systeme, die man im Kern schon als „neuzeitlich“, das heißt als betont machtpolitisch-hegemonial-offensiv-polarisierend und auf immer mehr Machtakkumulation bedacht bezeichnen mag. Die älteren politischen Landschaften geringeren Ausmaßes im Reich (vergleiche Punkt 9) sind dadurch vielfach überformt oder abgelöst worden. Nach dem Vorspiel des Hussitenproblems, das die Feinde Böhmens von 1420 an für ein Dutzend Jahre in noch recht unvollkommener Form zueinandergeführt hatte, begann diese Entwicklung mehr als eine Generation später mit der burgundischen Frage, die im Enddrama von 1475/77 gipfelte. Diese Situation mündete – nun erst recht mit nationalen Argumenten – ein in das Verhalten gegenüber einigen der großen Bedrohungen des Reiches am Ende des Mittelalters, so gegenüber der niederländischen Krise im Zeichen König Maximilians. Erst Herausforderungen abermals neuer, diesmal konfessioneller Art haben dann nicht ohne Übergangsformen (Landsberger Bund) im 16. Jahrhundert die große Zukunft neuzeitlicher deutscher Fürstenbünde eröffnet. Zuvor hat es Gebilde dieser Art, außer zeitweilig unter königlicher Führerschaft oder in Konkurrenz zum König, bei uns nicht gegeben. Zahlreiche deutsche Fürsten des 15. Jahrhunderts waren gegenüber dem ihnen nun begegnendem, auch von Westen und Süden importiertem Neuen ziemlich unpolitisch, oder besser gesagt: Sie waren politisch im alten Stil, so daß sie auch eigene neu entstandene Spielräume nicht erkannten oder auch aus Mangel an barem Geld nicht nutzen konnten. Politisches Verhalten im alten Stil hieß: Selbst ansehnliche, in ihrer Region erfolgreiche Geschlechter zeigten sich (noch um 1450) in größerer Entfernung von ihrem jahrhundertealten Erfahrungsraum erstaunlich hilflos, wie die Kurfürsten von Sachsen in ihren zeitweiligen rheinischen Beziehungen.

Noch kleinformatiger war die Welt des „mindermächtigen“, nichtfürstlichen Hochadels<sup>29</sup>. Die Wurzeln auch seiner Existenz und seines politischen Verhaltens lagen, wie der Wetterauer Grafenverein exemplarisch aufweist, tief im Mittelalter, präziser in den schon erwähnten zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts – diesmal ist das Signaldatum 1422; der Wurzelgrund befand sich, wie auch schon öfter angedeutet, im 14. Jahrhundert. Was sich bei dieser Grafengruppe veränderte, ist abermals im Zusammenhang mit dem Wandel der allgemeinen Rahmenbedingungen im Reich zu begreifen. Man reagierte nach außen durch Wandel, um bei sich zu Hause möglichst wenig ändern zu müssen. Das war nicht nur hier so. Bei den Wetterauer Grafen lief das Einungssystem im 16. Jahrhundert zugunsten neuer Formen – wenn auch vermutlich nicht übergangslos – aus, zuerst faktisch, dann auch terminologisch: Vom Reich, genauer gesagt vom Reichstag her definierte man sich schließlich. Auch dies war einer der damals so häufigen Verdichtungs- und Verrechtlichungsprozesse. Die präzise Zukunft des Reichstags kennen wir aber erst heute. So vollzog sich der Wandel von damals zögernd und mit unklaren Konturen.

<sup>29</sup> Georg Schmidt, *Der Wetterauer Grafenverein* (Marburg 1990).

17. Sich über das niederadelige Bündewesen<sup>30</sup> in sehr knapper Form zu äußern ist besonders schwierig. Denn die „Grundeinheiten“, die zahlreichen Ritter und Ritterfamilien, erscheinen nach dem gegenwärtigen Forschungsstand als recht unübersichtlich. Sie waren stärker als die Partner anderer Einungen in verwirrend vielgestaltig und kleinformative familiäre, verwandtschaftliche, klientelhafte, ökonomische, „gesellschaftliche“ (im Sinn einer Hofgesellschaft), lehnsrechtliche und weitere Zusammenhänge einbezogen. Sie sind also weniger klar erfassbar als etwa die Grundeinheit „Stadt“ in kommunalen Bündnissen mit viel weniger Mitgliedern. Das ritterliche Einungswesen darf nicht nur auf die kommende, damals in unbekannter Zukunft gelegene Reichsritterschaft des 16. Jahrhunderts hin verstanden werden, sondern zuerst eher im Hinblick auf den damals näherliegenden Weg hinein in die Landsässigkeit. Es konnte enge Berührungen zwischen beiden „Aggregatzuständen“ geben. Denn wer diesen und wer jenen Weg ging und wer überhaupt adelig bleiben oder auch adelig werden würde, das entschied sich oft erst gleichzeitig mit dem allgemeinen Verfassungsprozeß und nicht minder durch ökonomischen Erfolg oder Mißerfolg und auch durch das Hin und Her des Ereignishandelns. Chronologisch gesehen gehört die von den meist illiteraten Gewährleuten dunkel gehaltene frühe Einungsgeschichte der Ritter wohl in die Zeit um 1350. Mehr weiß man seit etwa 1370. Die Gesamtzahl der Bünde war dreistellig, Lebensdauer und Größe blieben sehr verschieden. Bloße Turniergesellschaften kann man vielleicht abtrennen; im politischen Bereich werden die beiden Enden der Skala von der gegenüber dem Hegemonialfürsten abwehr- und emanzipationsbereiten Einung in den territorialen Schützerzonen (etwa im Umkreis der Kurpfalz) einerseits und von landesherrlichen Konzentrationsbestrebungen (etwa in Würzburg oder Vorderösterreich) andererseits bezeichnet. Der reichspolitisch höchste Rang kommt wohl der Gesellschaft mit Sankt Jörgenschild in Schwaben (seit 1406, mit der Herausforderung des Appenzellerkrieges) zu, die endlich in den schon erwähnten Schwäbischen Bund mündete. König Sigismund hatte gerade diese Gesellschaft vergeblich für seine Bundespläne zu aktivieren versucht. Als einzige Kräfte traten die Ritter im Zeitalter des ausgebildeten Dualismus auf die kaiserliche Seite statt auf diejenige des Reichstags. Fiskalisch nützte es ihnen wenig, aber sozial war es notwendig und befriedigend; in dieser Hinsicht war und blieb der Herrscher etwas wesentlich Höherrangiges als jegliche Versammlung. Im politischen Spiel waren die Rit-

<sup>30</sup> *Hermann Mau*, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben (Darstellungen aus der württ. Geschichte 33, Stuttgart 1941); *Herbert Obenaus*, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 7, Göttingen 1961); *Volker Press*, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft (Wiesbaden 1976); Das ritterliche Turnier im Mittelalter, hrsg. von *Josef Fleckenstein* (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 80, Göttingen 1985); *Volker Press*, *Dieter Speck*, *Gerhard Fouquet*, *Eugen Hillenbrand*, Südwestdeutscher Adel zwischen Reich und Territorium, in: ZGORh 137 (1989) 198–259; *Volker Press*, Reichsritterschaft, in: HRG 4 (Berlin 1990) Sp. 743–748; Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland, hrsg. von *Holger Kruse*, *Werner Paravicini* und *Andreas Ranft* (Frankfurt a.M. usw. 1991); *Christoph Kutler*, Zur Geschichte einiger schwäbischer Rittergesellschaften des 14. Jahrhunderts, in: ZWLG 50 (1991) 87–104; *Dieter Speck*, St. Georg- und Wilhelmschild am Oberrhein, in: ZGORh 139 (1991) 95–122.

ter immer die schwächsten, erst recht als die Grafen und Herren – spätestens nach 1500 – von ihnen abrückten. Die starke Beschleunigung des Geschehens in der schon genügend hervorgehobenen letzten Generation des Mittelalters tritt auch hier ganz deutlich hervor, die 1540er Jahre waren eine weitere Phase solcher Akzeleration. Viel weniger klar ist – bei uneinheitlicher Forschungslage – die Frage nach dem individuellen Niedergang oder Aufstieg der einzelnen Ritterfamilien. Auch wenn es immer einflußreiche und bedeutende Ritter gab – im allgemeinen war man in ihren Kreisen offenkundig politisch am langsamsten, man konnte sich am schlechtesten übergreifend orientieren, zumeist war man politisch außenbestimmt und hatte nicht ohne Grund viele Feinde. So war auch der genossenschaftliche Zusammenschluß nirgends so dringlich, so angemessen nach Person und Sache und zugleich für die einzelnen so prägend wie hier.

18. Die autonomen Städte<sup>31</sup> waren im 14. und 15. Jahrhundert am modernsten, wenn sie es auch zumeist nicht auf die Dauer blieben, und sie waren und blieben politisch und sozial aufs Ganze gesehen trotz einzelner Erfolge im Reichsganzen im Hintertreffen. Diese Tatbestände kennzeichnen auch das Thema „Städtebünde“ als Thema der politischen Selbsthilfe. Im Jahr 1254 setzte es nach kleineren Vorläufern mit dem bedeutenden Rheinischen Bund ein; das wohl in jeder Hinsicht viel weiter fortgeschrittene Oberitalien war wie schon erwähnt ein knappes Jahrhundert (1167 und davor) vorausgegangen. Städtebünde lassen sich, schon weil man aus spezifisch städtischem Interesse für den Frieden auf den Straßen eintrat, nicht ganz reinlich von Landfriedenseinigungen (vergleiche Punkt 13) scheiden. Fürsten, Grafen und Herren konnten unter diesem Aspekt immer wieder Mitglieder von Städtebünden werden, und man beobachtet nicht minder die Möglichkeit der Instrumentalisierung von Städtebünden, zumal durch den König. Im Normalfall war der Städtebund ein regionales Phänomen. Vertragsformen und Vertragsziele waren innerhalb der Region vielfältig, auch die politischen Absichten. Friedenssicherung gehörte fast immer dazu. Städtebünde bestanden z.B. in Thüringen (seit 1303/04), in der Oberlausitz (seit 1346), im Elsaß (seit 1354) oder in Niedersachsen (seit 1382). Das Thema der Reichsverfassung im strengeren Sinn war weitaus am häufigsten im königsnahen Bereich von Gewicht. Die Ungewißheit, die so oft vom Königtum herstammte, vor allem bei Thronvakanz oder nach Doppelwahlen, drängte genauso zur Absicherung durch einen Bund wie hier und anderswo die Furcht vor den fürstlichen Nachbarn. Aber erst die ungerecht erscheinende Geldforderung des rechten Herrn – des Königs – trieb seine Städte zur

<sup>31</sup> Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, bearb. von *Konrad Ruser*, 2 Bde. (Göttingen 1979–88); *Eberhard Isenmann*, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: *Mittel und Wege*, (wie Anm. 26), 9–223; *Paul-Joachim Heinig*, Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450 (Wiesbaden 1983); *Schmidt*, Städtetag, (wie Anm. 23); *Propter culturam pacis*. Der Rheinische Städtebund von 1254/56; Katalog (Koblenz 1986); *Arno Buschmann*, Der rheinische Bund von 1254–1257, in: *Kommunale Bündnisse*, (wie Anm. 4), 167–212; *Reichsstädte in Franken*, 3 Bde. (München 1987); *Edith Ennen*, Rheinischer Bund von 1254, in: HRG 4 (Berlin 1990) Sp. 1017 f. – Zu Städtebünden innerhalb schwacher Territorien z.B. *Johannes Schildbauer*, Fürstenstaat – Stände – Stadt in Mecklenburg und Pommern an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 15, II (1988) 53–62, bes. 59.